

S a t z u n g
der Blumenstadt Tessin zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des
Wasserwanderrastplatzes der Stadt Tessin

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), in der derzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 1162), in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin vom 30.09.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Tessin vom 06.06.1997 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blumenstadt Tessin, den 01.10.2025


Maik Ritter
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Tessin geltend gemacht wird.

Blumenstadt Tessin, den 01.10.2025


Maik Ritter
Bürgermeister

